

Noch von der Meinungsfreiheit gedeckt

Politik-Zeitschrift setzt sich zugespitzt mit einem Autor auseinander

Eine politische Zeitschrift veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Arroganter Flüchtlings-Schreiberling Aras Bacho angeklagt wegen sexueller Übergriffe“. Sie berichtet über ein Strafverfahren wegen sexueller Belästigung gegen Aras Bacho, der unter anderem für eine Online-Zeitung schreibt. Bacho wird als „arroganter Flüchtlings-Schreiberling“, „syrisches Zirkus-Äffchen“ und „syrisches Schandmaul“ bezeichnet. Auch ist vom „deutschenhassenden Deniz Yücel, Schmierfink der taz“ die Rede. Der Artikel macht mit dem folgenden (vermeintlich) wörtlichen Zitat von Aras Bacho auf: „Es ist Eure Aufgabe, uns zu beschützen, zu versorgen, mit Gratis-Smartphones auszustatten, Syrern, die in ihre Heimat zurückkehren, Sozialleistungen zu zahlen, die Einreise mit gefälschten Dokumenten nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen.“ Der Beschwerdeführer in diesem Fall sieht mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Der von ihm beanstandete Text werde mit einem bewusst falschen bzw. verfälschten Zitat eingeleitet, das durch die Anführungszeichen als vermeintliches Original-Zitat gekennzeichnet sei. Des Weiteren zögen sich rassistische Verächtlichmachungen („syrisches Zirkus-Äffchen“) und nicht belegte Zitate durch den Text. Der Geschäftsführer der Online-Zeitung erläutert, dass Aras Bacho in zahlreichen Veröffentlichungen etablierter Medien als gelungenes Beispiel für Integration präsentiert worden sei bzw. sich präsentiert habe. Er habe mit scharfen Zurechtweisungen an die AfD und ihr Wählerumfeld von sich reden gemacht. Dann sei bekannt geworden, dass gegen Bacho ein Verfahren wegen mehrfacher sexueller Belästigung laufe. Die Diskrepanz zwischen idealisierter (Selbst-) Darstellung und diesem Verhalten sei Auslöser des Artikels gewesen.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest und spricht eine Missbilligung aus. Es ist presseethisch bereits fragwürdig, Äußerungen von Aras Bacho, die dieser zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Stellen getätigt hat, in einem Beitrag zusammenzuführen und dies für die Leserschaft nicht kenntlich zu machen. Die Sorgfaltspflicht ist jedenfalls da verletzt, wo nicht auf Originalquellen zurückgegriffen wird, sondern auch andere Quellen, in denen sich Dritte äußern oder zitiert werden, was Aras Bacho angeblich gesagt habe. In solchen Konstellationen gebietet es die journalistische Sorgfaltspflicht, entweder beim Betroffenen nachzufragen oder entsprechende Originalquellen ausfindig zu machen und die Äußerungen dadurch zu verifizieren. Das ist nicht geschehen, so dass hier die gebotene Sorgfalt nicht beachtet wurde. Ein Verstoß gegen Ziffer 9 des Kodex (Schutz der Ehre) wird vom

Beschwerdeausschuss nicht erkannt. Eine Minderheit vertritt die Meinung, dass es sich um eine „Hetzschrift“ handelt, die zum Ziel hat, Aras Bacho als Betrüger zu stigmatisieren. Jedoch sah die Mehrheit die Titulierungen als extrem zugespitzte Kommentierung von dessen Autorentätigkeit und der Berichterstattung über ihn an. Sie ist noch von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Aktenzeichen:0979/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung